

Amtsblatt

für den Landkreis Regensburg

Landratsamt Regensburg
Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg
Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter:
www.landkreis-regensburg.de

Jahrgang: 50
Nummer: 47
Datum: 22.11.2019

Inhalt:

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	1
Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung	2
Grundstücksverkehrsrecht; Benennung von alternativen erwerbswilligen Landwirten, Liste von kaufinteressierten Landwirten der BBV LandSiedlung GmbH	3
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe.....	4
Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe.....	5
Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches	7

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 18.11.2019 der Oberpfälzer Projektentwicklung GmbH, Herr Werner Decker, Ziefling-Bierl 1, 93497 Willmering, Az.: S 43-2019-0468-BABG, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 14.11.2019 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Erweiterung der bestehenden Wohnanlage um eine Tagespflegeeinrichtung und Wohnungen in Nittendorf, Flurnrn. 812/10, 812/5 und 813/4 der Gemarkung Nittendorf.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.014 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-350 wird gebeten!

Regensburg, 18.11.2019

Landratsamt Regensburg

Glaser

Abteilungsleiterin

Az. S 43-2019-0468-BABG

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 Bayerische Bauordnung

Das Landratsamt Regensburg erteilt mit Bescheid vom 20.11.2019 Herrn Maximilian Dauscher, Undorf, Osserstraße 2, 93152 Nittendorf, nach Maßgabe der mit Prüfstempel vom 19.11.2019 versehenen Bauvorlagen die baurechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage in Schönhofen Flurnr. 67 der Gemarkung Schönhofen.

Die Einhaltung der im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde durch entsprechende Auflagen sichergestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechtes abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge einer Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, Zi.-Nr. 4.014 während der Parteiverkehrszeiten (Montag - Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 13.00 Uhr – 15.30 Uhr und am Donnerstag von 13.00 Uhr – 17.30 Uhr) eingesehen werden. Um telefonische Terminvereinbarung unter der Rufnummer 0941/4009-350 wird gebeten!

Regensburg, 20.11.2019
Landratsamt Regensburg
Trommer

Az. S 43-2019-1582-BAVV

Grundstücksverkehrsrecht; Benennung von alternativen erwerbwilligen Landwirten, Liste von kaufinteressierten Landwirten der BBV LandSiedlung GmbH

Die Veräußerung von land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken hängt grundsätzlich von einer Genehmigung nach dem Grundstückverkehrsgesetz (GrdstVG) durch die Kreisverwaltungsbehörden ab. Werden die Flächen an einen Nichtlandwirt veräußert, kann die Genehmigung u. a. dann versagt werden, wenn es einen alternativen Landwirt gibt, der die Flächen benötigt und sie erwerben möchte. Mit Schreiben

vom 12.11.2019 bat das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten darauf hinzuweisen, dass jeder Landwirt (auch Nichtmitglieder des BBV) die Möglichkeit hat sich in der Liste der BBV LandSiedlung einzutragen und dort sein generelles Kaufinteresse (z. B. eingegrenzt auf bestimmte Flächenqualitäten, Umkreise und Kaupreisobergrenzen) zu bekunden. Sollten Flächen veräußert werden, die dem Kaufinteresse des Landwirts entsprechen und die Voraussetzungen des GrdstVG vorliegen, wird der Bayerische Bauernverband die eingetragenen Landwirte noch einmal nach ihrem konkreten Kaufinteresse fragen.

Die vorbezeichnete Liste ist online verfügbar (<https://www.bbv-ls.de/vkr-vormerkung>). Ansprechpartner für das Vorkaufsrecht sind Herr Franz Stemmer, Tel. 089 590 682 914, oder Herr Josef Wiedemann, Tel. 089 590 682 960, von der BBV LandSiedlung GmbH, Karolinenplatz 2, 80333 München.

Regensburg, 15.11.2019
Landratsamt Regensburg
Pauli
Sachgebietsleiterin
Az. S41-GrdstVG-Pa

Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbands zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger-Gruppe erlässt auf Grund der Art 19 und 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom 20. Juni 1994 (GVBl. Seite 555, ber. 1995 S.98, BayRS 2020-6-1-I), folgende Änderungssatzung:

§ 1

§ 6 Abs. 2 der Verbandssatzung erhält folgenden Text:

(2)¹ Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet abgenommenen jährlichen Wassermenge, wobei je angefangene **22.000** cbm eine Stimme ergibt. ²Einer Mitgliedsgemeinde stehen jedoch nicht mehr Sitze zu als den anderen Mitgliedsgemeinden insgesamt zustehen. ³Jedes Verbandsmitglied entsendet wenigstens einen Verbandsrat. ⁴Die Berechnung wird jeweils vor Beginn einer Amtsperiode der Verbandsversammlung aus dem Durchschnitt der vergangenen drei Kalenderjahre neu vorgenommen. ⁵Im Falle eines Beitritts eines weiteren Mitgliedes oder bei Änderung des räumlichen Wirkungskreises wird die Berechnung der Sitze sofort vorgenommen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Alling, den 8. November 2019
Schwindl
Verbandsvorsitzender
Az. S 12-027.15-Schm.

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe

- Kostensatzung –

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung in Verbindung mit Art. 26 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Viehhausen-Bergmattinger Gruppe erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. (Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06. April 1994 außer Kraft.)

Alling, 30. Oktober 2019
Anton Schwindl
Verbandsvorsitzender

Anlage zur Kostensatzung vom 30. Oktober 2019

Tarifgruppe	Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr Euro
0		Allgemeine Verwaltung	
00		Allgemeine Amtshandlungen Vorschriften der Tarifgruppen 01–8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	005	Zweitschriften: Erteilung einer Zweitschrift	10–50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens 15 €. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 15 €.
	006	Niederschriften:	7,50 bis 75 € für jede angefangene Stunde
		Besondere Amtshandlungen	
02		Hauptverwaltung	
	021	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren	
		1. Androhung von Zwangsmitteln (Art. 36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
		2. Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
		3. Pfändungsbeschluss gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG	1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)	
		4.o bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977,

			mindestens 10 €
		4.1 sonst	12,50 bis 200 €
03		Finanzverwaltung	
	031	Anmahnung rückständiger Beträge	5 bis 150 €
7		Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung	
70		Allgemeine Amtshandlungen	
	700	Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	10 bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	10 bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme beziehungsweise Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701	10 bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	10 bis 600 €
		Besondere Amtshandlungen	
8	81	Wasserversorgung	
	810	Anordnung der Wassersperre	10 bis 150 €

Az. S 12-027.15-Schm.

Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparbuch Nr. 3413733571 wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Az. Sparkasse Regensburg